

13 Unternehmen und Arbeitsstätten (ohne Landwirtschaft)

13.0 Vorbemerkung

Unternehmen und Arbeitsstätten

Die Arbeitsstättenzählungen 1961 und 1970 erstreckten sich auf die Arbeitsstätten und Unternehmen in fast sämtlichen Wirtschaftsbereichen und vermitteln ein umfassendes Strukturbild der Volkswirtschaft. Erfasst wurden die Arbeitsstätten und die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Handels, des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung, darunter auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost, der Kreditinstitute und des Versicherungsgewerbes, der von Unternehmen und Freien Berufen erbrachten Dienstleistungen, sowie auch Arbeitsstätten der Organisationen ohne Erwerbscharakter, der Gebietskörperschaften, Sozialversicherung und von deren Anstalten und Einrichtungen, außerdem einige wenige der gewerblichen Besteuerung unterliegende Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Von der Zählung ausgenommen waren die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (mit Ausnahme der gewerblich besteuerten), private Haushalte sowie Dienststellen der Stationierungstreitkräfte u. ä.

Als **Arbeitsstätten** gelten die örtlichen Einheiten, d. h. abgetrennte Räumlichkeiten, in denen unter Einschluß des Leiters mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich ständig tätig ist.

Das **Unternehmen** ist — im Gegensatz zur Arbeitsstätte als örtliche Einheit — die kleinste, gesondert bilanzierende und rechtlich selbständige Wirtschaftseinheit. In der Mehrzahl der Fälle waren Arbeitsstätten und Unternehmen identisch (Einbetriebsunternehmen = einzige Niederlassung). In vielen Fällen umfaßte jedoch das Unternehmen mehrere Arbeitsstätten, d. h. eine Haupt- und mehrere Zweigniederlassungen (Mehrbetriebsunternehmen). Die Unternehmensergebnisse beziehen sich nur auf den Sektor »Unternehmen und Freie Berufe« (Abteilungen 0 bis 7 der Systematik der Wirtschaftszweige). Für die Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung (Abteilungen 8 und 9) liegen nur Arbeitsergebnisse vor, da in diesem — nichterwerbswirtschaftlichen — Bereich keine Unternehmen gebildet wurden.

Die Angaben über **Beschäftigte** umfassen Tätige Inhaber, Mithelfende Familienangehörige sowie alle in abhängiger Tätigkeit stehende Personen (Arbeitnehmer), unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich erfolgte oder ob sie als Voll- oder Teilbeschäftigung ausgeübt wurde. Auch vorübergehend Abwesende sind in den Angaben enthalten.

Unter **Lohn- und Gehaltsummen 1969** sind die Bruttolöhne und -gehälter zu verstehen, die von den am Zählungstichtag erfaßten Unternehmen im Kalenderjahr 1969 gezahlt worden waren. Einzubeziehen waren alle Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse usw. sowie vermögenswirksame Leistungen zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, nicht jedoch Heimarbeiterlöhne, Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen aufgrund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen, Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage sowie Ruhegehälter und Betriebspensionen.

Die **wirtschaftssystematische Zuordnung** erfolgte nach der »Systematik der Wirtschaftszweige in der Fassung für die Arbeitsstättenzählung 1970«, bei Arbeitsstätten und Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeiten (Kombinationen) nach dem »wirtschaftlichen Schwerpunkt«.

Geringfügige Abweichungen der Gesamtzahl aller Arbeitsstätten und ihrer Beschäftigten in den Tabellen 13.1 und 13.2 ergeben sich aus aufbereitungs-technischen Gründen.

Nominalkapital der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Der Bestand und die Veränderungen werden aufgrund der Eintragungen in den Handelsregistern erfaßt. Zahl und Betrag der **Kapitalerhöhungen** decken sich nicht mit den Ergebnissen der Emissionsstatistik der Deutschen Bundesbank, weil der Zeitpunkt der Emission junger Aktien meist nicht mit der Eintragung im Handelsregister zusammenfällt. Änderungen in der Zuordnung nach Wirtschaftszweigen sind in den Tabellen nicht ausgewiesen; der Endbestand zum 31. 12. 1974 läßt sich deshalb nicht ohne weiteres anhand der Zu- und Abgänge auf den Anfangsbestand zum 1. 1. 1974 zurückrechnen.

Kostenstruktur

Die Kostenstrukturstatistik wird auf repräsentativer und freiwilliger Grundlage in vierjährigem Turnus in folgenden Bereichen durchgeführt (in Klammern jeweils das letzte Jahr, für das Ergebnisse vorliegen): Industrie und Handwerk (1970), Großhandel (1972), Einzelhandel (1969), Handelsvertreter und Handelsmakler (1972), Verkehrsgewerbe (1971), Gastgewerbe (1969), Verlagswesen (1972), Freie Berufe (1971). In den hier wiedergegebenen Tabellen wird die Kostenstruktur, anders als in den einschlägigen Spezialveröffentlichungen, in verkürzter Form dargestellt.

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das Unternehmen bzw. die Praxis. Kombinierte Unternehmen wurden nach ihrem »wirtschaftlichen Schwerpunkt« zugeordnet.

Abschlüsse der Unternehmen

Nachgewiesen werden die **Jahresabschlüsse von Unternehmen und Konzernen**, die aufgrund des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) oder aufgrund des Publizitätsgesetzes (Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969, BGBl. I S. 1189) zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet sind. Der Statistik liegen die Pflichtveröffentlichungen im Bundesanzeiger zugrunde. Die Statistik der **Jahresabschlüsse öffentlicher Wirtschaftsunternehmen** (siehe Tabellen 13.18 und 13.19) beruht auf einer jährlichen Erhebung bei den öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Diese Statistik erfaßt die Jahresabschlüsse von kommunalen Eigenbetrieben sowie die Jahresabschlüsse von Gesellschaften (AG, GmbH), deren Kapital- oder Stimmrechtsanteile aussch. (bei den Eigengesellschaften) oder überwiegend in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz von Bund, Ländern, Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden sind. In den Ergebnissen sind auch Angaben für Gesellschaften enthalten, die in den Tabellen 13.20 bis 13.24 ausgewiesen sind.

Die Zahlen über **Herkunft und Verwendung der langfristigen Finanzierungsmittel** (Finanzierungsrechnung) beruhen auf den Veränderungen der Bilanzposten jeweils derselben Aktiengesellschaften.

Dividende auf Stammaktien (siehe Tabelle 13.24): Die statistischen Angaben über die Dividenden werden aufgrund der Gewinnverwendungsbeschlüsse der Hauptversammlungen gemäß § 174 AktG ermittelt. Dividendeberechtigt ist der Nominalbetrag der Stammaktien aller erfaßten Gesellschaften nach Abzug der ausstehenden Einlagen. Das dividendebeziehende Kapital umfaßt nur die Stammaktien solcher Gesellschaften, die eine Dividende gezahlt haben, und zwar nur den Teil, auf den tatsächlich ein Gewinn verteilt wird (bei einer Dividendengarantie für die freien Aktionäre beispielsweise nur deren Anteil an den Stammaktien). Außerdem sind hier die ausstehenden Einlagen und der Nominalbetrag der eigenen Aktien abgezogen.